



## K u n d m a c h u n g

zur 37. Gemeinderatssitzung am **Donnerstag, den 21. Jänner 2021**, um 18.30 Uhr in der Volksschule Finkenberg.

Aufgrund der kurzfristigen Verhinderung des Bürgermeisters führt der Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz in dieser Gemeinderatssitzung. Zudem wurde aufgrund der aktuellen Situation der Sitzungsort in die Volksschule verlegt, wozu eine entsprechende Information mittels Aushang sowie an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgte.

Der Gemeinderat hat in seiner 37. Sitzung beschlossen:

### **1. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Sportgeschäft Stock mit Arrondierungen Bereich Gst(e) .4 und .833:**

Gemäß Teilungsurkunde GZ 112038/20 der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH wird eine Teilfläche von 30 m<sup>2</sup> aus dem Gst. 1813/21 (Land Tirol) mit dem Grundstück 230/3 vereinigt. Dadurch ist es erforderlich, für das Gst. 230/3 mit dem darauf befindlichen Sportgeschäft Stock eine einheitliche Bauplatzwidmung herzustellen. Gleichzeitig werden auch Widmungsarrondierungen für das Gst. .4 (Gemeindehaus Dorf 140) sowie für das Gst. .833 (Wohnhaus Dorf 139) berücksichtigt, damit diese ebenfalls eine einheitliche Bauplatzwidmung aufweisen. Mit einer Erklärung des Eigentümers des Gst. 230/3 wird sichergestellt, dass für die auf der zu widmenden Teilfläche befindlichen zwei Parkplätze ebenfalls wie auf dem Gst. 1813/21 weiterhin eine allgemeine Nutzung gewährleistet bleibt, insbesondere auch als Parkflächen bei kirchlichen Anlässen und Veranstaltungen. Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Umgebungsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 12 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 18.1.2021, mit der Planungsnummer 908-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst(e) .4, 1813/21 und .833 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung Grundstück .4 KG 87104 Finkenberg rund 18 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude*

*weilers Grundstück .833 KG 87104 Finkenberg rund 11 m<sup>2</sup> von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Mehrzweckgebäude in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 6 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)*

*weilers Grundstück 1813/21 KG 87104 Finkenberg rund 30 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)*

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **2. Auflegung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes Bereich Sportgeschäft Stock – Gemeindehaus Dorf:**

Für den geplanten Umbau bzw. die Erweiterung des Geschäftsgebäudes in Dorf 141 wurde ein Planentwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes ausgearbeitet.

In der raumplanerischen Stellungnahme werden die festgelegten Planinhalte, insbesondere die Straßen- sowie Baufluchtlinien sowie die Bebauungsregeln beschrieben. Im ergänzenden Bebauungsplan werden für das Gst. 230/3 Festlegungen im Hinblick auf das Höchstausmaß für das Hauptgebäude (Sportgeschäft) sowie für die Situierung des Nebengebäudes (laut § 60/4 TROG 2016) ausgewiesen. Die Gebäudesituierung richtet sich nach dem vorliegenden Planungskonzept der Architektur GmbH KRAFT:WERK vom 11.8.2020.

Für den Bereich des Gemeindehauses wurde derzeit noch kein ergänzender Bebauungsplan erlassen, da keine Bautätigkeiten geplant sind. Falls es zu baulichen Maßnahmen beim Gemeindehaus kommen sollte, sind detaillierte Festlegungen in einem ergänzenden Bebauungsplan zu treffen, wobei auch die Abstandsregeln nach § 6 TBO innerhalb der von der besonderen Bauweise umfassten Grundstücke unterschritten werden können.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg sodann gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mit 12 Stimmen bei einer Stimmenthaltung, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.1.2021, Zahl BEB 17-2021, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## **3. Beschlussfassung Voranschlag für Finanzjahr 2021 mit Vorhabennachweis, mittelfristiger Finanzplan sowie Dienstposten- und Stellenplan**

Der Finanzverwalter erläutert im Detail den Voranschlag für das Finanzjahr 2021 mit integriertem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt. Als zusätzliche Bestandteile werden der Vorhabennachweis, der mittelfristige Finanzplan sowie der Dienstposten- und Stellenplan angeführt.

Der Voranschlag für die Fraktion Dornauerg-Ginzling wurde in der erweiterten Ortsausschusssitzung vom 30.11.2020 mit einer Gesamtsumme von € 864.100,- festgesetzt, wobei gemäß Ortsstatut davon 60 % (€ 518.500,-) die Gemeinde Finkenberg zu tragen hat.

Der voraussichtliche Schuldenstand am Ende des Jahres 2021 wird ca. € 4.583.500,- betragen. Die Gesamtverpflichtungen für die Schuldentrückzahlung werden mit insgesamt € 171.200,- errechnet. Die größeren Ausgabenposten werden unter Angabe der Bedarfszuweisungen und Fördermittel verlesen und erläutert. Einzelne Fragen zum Voranschlag bzw. zu den vorgetragenen Ausgabenposten werden unter Angabe der Bedarfszuweisungen und Fördermittel verlesen und erläutert.

Festsetzung des Voranschlages:

Der Entwurf des Voranschlages vom 28.12.2020 für das Finanzjahr 2021 wurde in der Zeit vom 4.1.2021 bis 21.1.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung über die Auflage des Voranschlages zur öffentlichen Einsicht erfolgte vom 28.12.2020 bis 21.1.2021. Die Mitglieder des Gemeinderates erhielten eine Ausfertigung per Mail am 14.1.2021. Schriftliche Einwendungen wurden nicht eingebracht.

Haushalt	Mittelaufbringung	Mittelverwendung
Finanzierungs-Haushalt II	8.176.100 €	7.984.000 €

Der Dienstposten- und Stellenplan gemäß § 91 TGO 2001 für das Jahr 2021 sowie der Vorhabensnachweis werden dem Gemeinderat erläutert und vorgelegt.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von € 11.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

Ausgabenüberschreitungen sind ab einem Betrag von € 5.000,- zu beschließen.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 wird mit allen vorgesehenen Bestandteilen gemäß VRV 2015 sowie Tiroler Gemeindeordnung vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen beschlossen.

**4. Bauvorhaben Neubau Musikpavillon: Vergabe Baumeisterarbeiten, Abbruch-Erdarbeiten-Baugrubensicherung, Haustechnik (Heizung-Sanitär und Lüftung), Stark- und Schwachstrom**

Die ATP Innsbruck Planungs GmbH hat die Ausschreibungen für den Abbruch und Neubau des Musikpavillons vorgenommen und eine entsprechende Zusammenstellung der Angebote übermittelt. Das Gewerk Baumeister umfasst Kanalisierung, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Mauer- und Versetzarbeiten, Verputzarbeiten und WDVS, Estricharbeiten, Straßen und Platzbeläge, Abdichtung Untergeschoß sowie Bauschlosser. Außer bei den Baumeisterarbeiten konnten aufgrund der Vergabesumme noch Nachverhandlungen mit den einzelnen Firmen geführt und diverse Preisnachlässe erzielt werden, wobei die Angebotssummen zum Teil auch unter der Baukostenschätzung liegen. Für alle weiteren Gewerke erfolgen die Ausschreibungen bzw. die Vergaben zu einem späteren Zeitpunkt.

Eine Übersicht der Bestbieter ergibt folgende Nettoangebotssummen inkl. Nachlass ohne Skonto:

Abbruch-Erdbau-Sicherung	Fa. Hauser Transporte	€ 183.630,90
Baumeister	Ing. Hans Bodner Bau GmbH & CoKG	€ 979.370,28
Heizung-Sanitär	Eberharter Installationen	€ 107.485,83 3 % Sk.
Lüftung	Fa. Gallzeiner	€ 76.532,12 3 % Sk.
Stark-Schwachstrom	Elektrotechnik Sporer GmbH	€ 149.061,91 3 % Sk.

Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung eine Vergabe an die jeweiligen Bestbieter gemäß vorgetragenen Preisspiegel der ATP Innsbruck Planungs GmbH einstimmig.

Der Gemeinderat stellt fest, dass in Anbetracht der aktuellen Situation ein frühzeitiger Baustart angestrebt werden sollte, insbesondere derzeit keine touristischen Beherbergungen stattfinden.

#### **5. Baugrundvergabe Baugebiet Bösdornau-Hochsteg:**

Für den Erwerb des Baugrundstückes 484/7 im Bereich des neuen Siedlungsgebietes Bösdornau-Hochsteg hat sich Herr Christof Rauch aus Finkenberg beworben. Das Grundstück im Ausmaß von 579 m<sup>2</sup> ist die letzte freie Parzelle im Siedlungsgebiet.

Der Gemeinderat stimmt der Unterzeichnung eines Kaufvertrages zum Verkauf des Grundstückes an den Interessenten einstimmig zu. Im Kaufvertrag werden dieselben Festlegungen wie bereits im Kauf- und Abtretungsvertrag vom 11.10.2017 berücksichtigt, insbesondere zu den geltenden Baufristen sowie auch zum eingetragenen Wieder- und Vorkaufsrecht für die Gemeinde Finkenberg. Der Grundpreis beträgt unter Einrechnung der Wertsicherung gerundet € 147,- je m<sup>2</sup>, Gesamtkaufpreis somit € 85.113,-.

#### **6. Beratung über weitere Verwendung altes Gemeindehaus Dorf:**

Bgm.-Stv. DI Fankhauser informiert über ein neuerliches Kaufansuchen für das alte Gemeindehaus Dorf 137. Bereits im Jahre 2017 erfolgte dahingehend eine Beratung im Bauausschuss mit dem Ergebnis, dass vorerst ein Verkauf nicht beabsichtigt wird, insbesondere erst eine Abklärung hinsichtlich der zukünftigen Gebäudenutzung erforderlich ist. Das Grundstück weist lediglich eine Größe von 202 m<sup>2</sup> auf und es befinden sich auch keine zugehörigen Stellplätze im Gemeindeeigentum.

In der Diskussion werden grundsätzlich der schlechte Gebäudezustand und auch mögliche Nutzungsvarianten sowie auch allgemein die Parkplatzproblematik für den Dorfbereich angesprochen. Der Gemeinderat stellt abschließend fest, vorerst weitere Beratungen über eine Verkaufsoption oder auch über eine mögliche Gebäudenutzung zu führen.

#### **7. Vergabe Erneuerung Beleuchtung Kindergarten Finkenberg:**

Für eine dringende Erneuerung von Deckenleuchten im Kindergarten liegt bereits ein Kostenangebot der Fa. Elektro Sporer vor. In einem Vergleichsangebot der Fa. Elektro Lechner mit zusätzlicher dimmbarer Ausstattung wird der Materialaufwand mit € 3.890,74 netto abzgl. 5 % Rabatt und 3 % Skonto günstiger angeboten. Der geschätzte Arbeitsaufwand wird nach tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet.

Der Gemeinderat beschließt somit eine Vergabe an die Fa. Elektro Lechner gemäß Angebot vom 11.1.2021 einstimmig.

#### **8. Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

##### **Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:**

##### **a) Bgm.-Stv. DI Fankhauser: Aussetzung Baulärmverordnung Wintersaison 2021**

Bgm.-Stv. DI Fankhauser stellt in Anbetracht der aktuellen Situation, die derzeit keine touristischen Beherbergungen zulässt, eine teilweise Aussetzung von Einschränkungen der Baulärmverordnung der Gemeinde Finkenberg zur Diskussion. Dadurch könnte bereits frühzeitig mit den Aushubarbeiten für das Bauvorhaben Neubau Musikpavillon begonnen werden, zudem möchten auch andere Betriebe in dieser Zeit Bautätigkeiten ausführen.

Der Gemeinderat beschließt somit nach Beratung einstimmig, das geltende Verbot von Spreng-, Schremm- oder Fräsarbeiten nach § 3 der Baulärmverordnung in der diesjährigen Wintersaisonszeit beginnend ab 1.2.2021 bis eine Woche nach Ostern auszusetzen.

**b) GR Waltraud Pramstraller: Bäume Bereich Baugebiet Wohnbau Unterland Gstan**

GR Pramstraller bringt vor, dass die auf dem Bauplatz der Fa. Wohnbau Unterland in Gstan befindlichen Bäume teilweise instabil sind und dadurch eine Gefahr für den Straßenverkehr bestehen könnte. Dahingehend sollte eine Abklärung mit der Grundeigentümerin bzw. auch ein Lokalaugenschein durch den Waldaufseher erfolgen.

**c) GR Waltraud Pramstraller: Schneeräumung**

GR Pramstraller stellt fest, dass sich die Arbeiter der Gemeinde und des Tourismusverbandes sehr um die Schneeräumung bemühen, insbesondere werden auch alle Fußwege ordentlich betreut.

Der Gemeinderat stellt dazu fest, dass in Anbetracht der massiven Schneefälle und des umfangreich zu betreuenden Straßennetzes gewisse Einschränkungen unausweichlich sind. Bereits bewährt haben sich die Verbauungsmaßnahmen im Bereich Außerstein, die die Sicherheit für Verkehr und Fußgänger wesentlich verbessert haben.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Vorsitzende:

Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser